



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Evaluationen AAQ

Leitfaden | Juni 2020



Inhalt

1	Ziel, Grundlagen, Ablauf des Evaluationsverfahrens	3
1.1	Ziel, Gegenstand und Qualitätsstandards	3
1.2	Ablauf des Verfahrens	3
2	Eröffnung des Verfahrens	5
2.1	Antrag auf Evaluation und vorbereitendes Gespräch	5
2.2	Vertragsabschluss und Kosten des Verfahrens	5
3	Selbstbeurteilungsbericht	5
4	Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter	6
5	Externe Begutachtung	7
6	Gutachterbericht und Stellungnahme der evaluierten Einheit	7
7	Schlussphase	7
7.1	Urkunde und Siegel	7
7.2	Publikation der Ergebnisse	8
7.3	Gültigkeitsdauer, Follow-up und erneute Evaluation	8
8	Übersicht Standards / Kosten für die Evaluationen AAQ	8
9	Verhaltenskodex	9

Evaluationen der AAQ – für Sie massgeschneiderte Verfahren

Sie möchten die internen Qualitätssicherungsprozesse an Ihrer Hochschule, Ihrer Institution oder Ihrem Studiengang einschätzen lassen? Sie möchten darüber hinaus Aussagen zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung erhalten?

Die AAQ bietet Evaluationsverfahren an, die sich an international anerkannten und praktizierten Grundsätzen der Qualitätsprüfungsverfahren orientieren, insbesondere an Teil 2 der European Standards and Guidelines (ESG), und dabei auf die Zielsetzungen der Antragsstellenden eingehen.

Gegenstand von AAQ Evaluationen können Institutionen, Studienprogramme der Aus- und Weiterbildung sowie weitere Einheiten des Schweizer Hochschulbereichs sein. Die Evaluation ist freiwillig und führt zu keinem formalen Entscheid durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR).

Die Qualitätsstandards für Studienprogramme berücksichtigen Teil 1 der ESG.

Die Evaluationsverfahren erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten, sie tragen zur Verbesserung der Qualität der zu evaluierenden Einheit sowie zur Weiterentwicklung einer Qualitätskultur der antragstellenden Institution bei. Die Verfahren setzen in allen Phasen auf den Dialog zwischen den Akteurinnen und Akteuren. Zentrales Element dabei bildet die Vor-Ort-Visite der AAQ mit ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern, die als Peers berufen werden. Ihre Auswahl ist speziell auf das Profil der zu evaluierenden Einheit abgestimmt.

Die evaluierte Einheit erhält von der AAQ ein Siegel («AAQ evaluated»). Das Siegel bescheinigt die durchgeführte Evaluation durch die AAQ. Es macht jedoch – im Gegensatz zum Evaluationsbericht – keine Aussage über die Qualität des Gegenstandes der Evaluation. Der Evaluationsbericht wird auf der Website der AAQ veröffentlicht.

In diesem Leitfaden werden die Grundsätze und das Evaluationsverfahren der AAQ dokumentiert.

1 Ziel, Grundlagen, Ablauf des Evaluationsverfahrens

1.1 Ziel, Gegenstand und Qualitätsstandards

Evaluationen sind Verfahren der externen Qualitätssicherung. Sie beschreiben und bewerten den aktuellen Stand der Massnahmen zur Qualitätssicherung. Zudem schaffen sie den Rahmen für einen Reflexionsprozess, der die ständige Qualitätsentwicklung zum Ziel hat. Die Begutachtung erfolgt in einem Peer-Review-Verfahren.

Bei der Antragsstellung für eine Evaluation wird der Gegenstand des Verfahrens – die zu begutachtende Einheit – verbindlich definiert. Die Qualitätsstandards, die für die Evaluation beigezogen werden, sind für alle Parteien verbindlich und im Vertrag mit dem Auftraggeber festgehalten. Sie sind die Grundlage für den Selbstbeurteilungsbericht und dienen den Gutachterinnen und Gutachtern für deren externe Begutachtung, bei der sie die einzelnen Qualitätsstandards bewerten. Der Fokus der Begutachtung liegt während des gesamten Verfahrens nicht nur auf der Beurteilung der Standards sondern auch auf der Qualitätsweiterentwicklung.

Die Qualitätsstandards, die die AAQ in den Evaluationsverfahren verwendet, sind bereits bestehende Sets von Standards: die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG), die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung gemäss HFKG sowie die Standards für die Quality Audits nach HS-QSG. Je nach Zielsetzung wählt der Auftraggeber ein Set integral aus. Auf Wunsch können zusätzliche Qualitätsstandards in das Evaluationsverfahren integriert und von den Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt werden (z. B. spezielle Standards des jeweiligen Fachgebiets oder des unterrichteten Bereichs). Diese Standards schaffen einen Mehrwert, indem sie eine Begutachtung ermöglichen, die auf die Bedürfnisse der zu evaluierenden Einheit ausgerichtet ist.

Die AAQ trennt Beratung und Akkreditierung konsequent. Nach einer institutionellen Evaluation durch die AAQ ist ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung nach HFKG durch die AAQ während dreier Jahre nicht möglich.

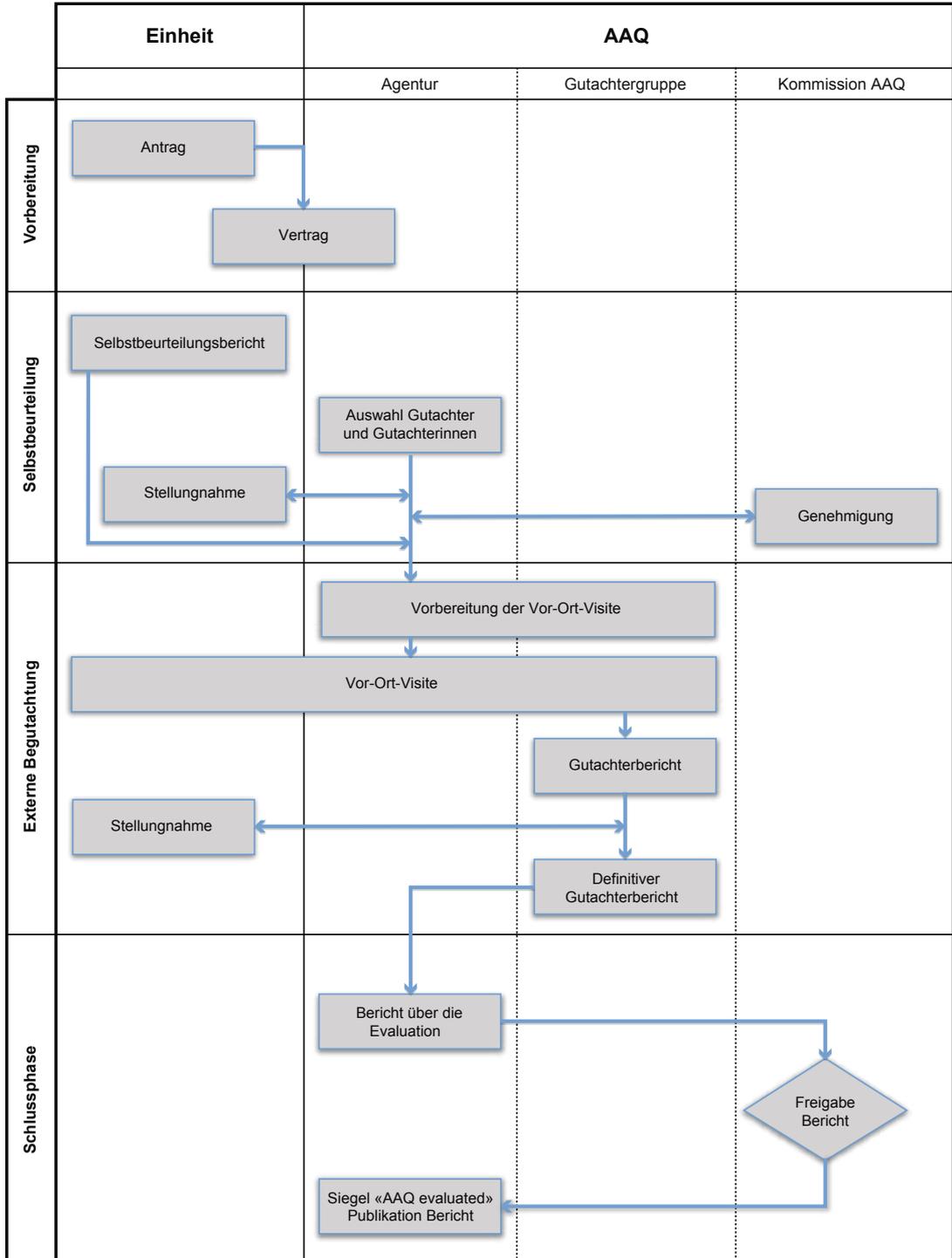
1.2 Ablauf des Verfahrens

Das Evaluationsverfahren umfasst folgende Etappen:

- Antragsstellung an die Agentur
- Vorbereitung/Eröffnung des Verfahrens inkl. Vertragsabschluss
- Selbstbeurteilung durch die zu evaluierende Einheit
- Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter
- Externe Begutachtung (Vor-Ort-Visite) durch die Gutachtergruppe einschliesslich eines Berichts
- Stellungnahme der evaluierten Einheit
- Bericht über die Evaluation durch die Agentur, Freigabe Bericht durch die Kommission AAQ
- Vergabe des Siegels «AAQ evaluated» inklusive Jahresangabe und Publikation des Berichts über die Evaluation; das Siegel ist verlinkt mit dem Bericht und den Qualitätsstandards

Von der Vertragsunterzeichnung bis zur Vergabe des Siegels «AAQ evaluated» durch die AAQ dauert ein Evaluationsverfahren mindestens zwölf Monate.

Schematische Darstellung Evaluationsverfahren AAQ



2 Eröffnung des Verfahrens

2.1 Antrag auf Evaluation und vorbereitendes Gespräch

Der Auftraggeber reicht bei der AAQ einen Antrag auf Durchführung eines Evaluationsverfahrens ein. Dieser Antrag muss von der Hochschulleitung unterzeichnet werden.¹

Vor Aufnahme des Evaluationsverfahrens führt die AAQ mit dem Auftraggeber ein vorbereitendes Gespräch über den Gegenstand der Evaluation, den Ablauf, die Inhalte, die Sprache, die Schwerpunkte sowie die Kosten des Verfahrens durch. Die AAQ unterbreitet dem Auftraggeber einen Leistungsüberblick und eine Kostenaufstellung.

2.2 Vertragsabschluss und Kosten des Verfahrens

Die AAQ schliesst mit dem Auftraggeber einen Vertrag über den Gegenstand und die anzuwendenden Standards, die Durchführung, den Zeitrahmen und die Kosten des Verfahrens ab.

Die Kosten des Evaluationsverfahrens gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die AAQ berechnet die Kosten gemäss der Gebührenverordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats (GebV-SAR) vom 23. März 2018². Die Kosten hängen massgeblich von der Zahl der Gutachterinnen und Gutachter und von der Dauer des Besuchs vor Ort ab. Auch die Entwicklung massgeschneiderter Qualitätsstandards kann in Rechnung gestellt werden.

Zu Beginn des Evaluationsverfahrens leistet der Auftraggeber eine Akontozahlung in Höhe von 50 Prozent der festgelegten Pauschale. Die zweite Akontozahlung in Höhe von ebenfalls 50 Prozent der Pauschale muss bei der Übergabe des Selbstbeurteilungsberichts an die AAQ gemacht werden. Werden diese Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, unterbricht die AAQ das Evaluationsverfahren; die Agentur kann den Besuch der Gutachterinnen und Gutachter vor Ort aufschieben, bis der geschuldete Betrag überwiesen ist.

3 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der zu evaluierenden Einheit bildet die Grundlage der Vor-Ort-Visite, die von den Gutachterinnen und Gutachtern in Begleitung der AAQ durchgeführt wird. Die Qualität der Selbstbeurteilung betreffend Vollständigkeit und Aussagekraft ist daher eine wesentliche Grundlage des Verfahrens und trägt innerhalb der Gutachtergruppe zu einem besseren Verständnis bei.

Der Selbstbeurteilungsbericht besteht aus folgenden Teilen:

- Darstellung der zu evaluierenden Einheit (Porträt, Profil, relevante Kennzahlen etc.)
- Selbstbeurteilung der Qualitätsstandards
- Stärken- und Schwächenbeurteilung

¹ Das Antragsformular kann auf <http://aaq.ch/akkreditierung/evaluation/> unter Downloads heruntergeladen werden.

² Die Gebührenverordnung kann auf http://akkreditierungsrat.ch/download/Akkreditierungsrat/GebV-SAR_DE.pdf abgerufen werden.

Die AAQ empfiehlt, möglichst alle relevanten Gruppen der Einheit – die akademische Leitung, Lehrkörper, Mittelbau, Studierende, Qualitätssicherungsverantwortliche sowie Administration – am Prozess der Selbstbeurteilung zu beteiligen. Zielführend ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

Der Bericht ist analytisch und selbstkritisch. Er enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann.

Die Selbstbeurteilung – ohne Anlagen – sollte nicht mehr als 50 Seiten umfassen. Die AAQ stellt auf Wunsch eine elektronische Vorlage zur Verfügung. Zudem steht die AAQ während der Erstellung der Selbstbeurteilung für die Klärung formaler Fragen zur Verfügung.

4 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Die Zusammenstellung der Gutachtergruppe erfolgt mit Blick auf das Profil und die Entwicklungsziele der zu evaluierenden Einheit. Die Gruppe setzt sich in der Regel aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern zusammen. Die definitive Zahl der Gutachterinnen und Gutachter wird in Absprache mit dem Auftraggeber an der Eröffnungssitzung festgelegt und im Vertrag bestätigt.

Die AAQ nimmt die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter nach Kriterien vor, die im Einklang mit den internationalen Anforderungen stehen:

- Unabhängigkeit von der zu evaluierenden Einheit
- Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems
- Kenntnisse der Verfahrenssprache
- Internationale Tätigkeit
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern

Je nach Gegenstand des Verfahrens sind auch Studierende oder Vertreter/Vertreterinnen des Arbeitsmarkts in der Gruppe.

Die Zusammenstellung der Gutachterinnen und Gutachter soll als Ganzes die für die zu evaluierende Einheit nützlichen Fachkompetenzen aufweisen.

Das Kompetenzprofil der Gutachtergruppe wird mit dem Auftraggeber verbindlich definiert und gilt als Ausgangslage für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

Die AAQ bereitet ausgehend vom Profil eine Longlist von möglichen Gutachterinnen und Gutachtern vor. Die Kommission AAQ genehmigt in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan der AAQ die Liste der Gutachterinnen und Gutachter.

Die AAQ stellt die Gutachtergruppe aus der genehmigten Liste zusammen und benennt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende der Gutachtergruppe und informiert die Einheit.

5 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung (Vor-Ort-Visite) dient der kritischen und vertieften Analyse des Selbstbeurteilungsberichts und der Beantwortung der Frage, ob die Qualitätsstandards erfüllt werden. Zu diesem Zweck führen die Gutachterinnen und Gutachter getrennte Gespräche mit allen relevanten Personengruppen (in jedem Fall eine Vertretung der Hochschulleitung, Verantwortliche für die zu evaluierende Einheit, Verantwortliche für Qualitätssicherung und Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden) durch. Den Ablauf der Vor-Ort-Visite stimmt die AAQ zum einen mit der evaluierten Einheit und zum anderen mit der Gutachtergruppe ab. Die AAQ bereitet die Gutachtergruppe im Rahmen eines Briefings vor.

6 Gutachterbericht und Stellungnahme der evaluierten Einheit

Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen auf der Grundlage der eingereichten Dokumentation sowie der geführten Gespräche einen Bericht. Dieser umfasst eine Analyse der vorgelegten Unterlagen, die Ergebnisse der Begutachtung sowie eine vollständige und nachvollziehbare Bewertung für jeden Qualitätsstandard. Jeder Qualitätsstandard wird dabei anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Zusätzlich umfasst der Bericht Hinweise und Empfehlungen für die weitere Qualitätsentwicklung.

Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter der AAQ unterstützt die Gutachtergruppe redaktionell und achtet auf die Vollständigkeit des Berichts und die Behandlung aller relevanten Bereiche. Die AAQ stellt der Gutachtergruppe eine Vorlage für die Strukturierung des Berichts zur Verfügung.

Die evaluierte Einheit erhält den Bericht zur Stellungnahme. Im Anschluss daran finalisiert die Gutachtergruppe den Bericht.

7 Schlussphase

Die AAQ vervollständigt den Bericht über die Evaluation. Dieser beinhaltet die Begutachtung und Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Stellungnahme der evaluierten Einheit. Der Evaluationsbericht wird der Kommission AAQ zur Freigabe vorgelegt. Die Kommission AAQ prüft in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan der AAQ, ob das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist, und gibt den Evaluationsbericht frei.

7.1 Urkunde und Siegel

Die Agentur verleiht nach Freigabe des Evaluationsberichts durch die Kommission AAQ das Siegel «AAQ evaluated» inklusive Jahresangabe des Verfahrens.

Die Einheit kann das Siegel für ihren Auftritt nutzen.

Das Siegel ist verlinkt mit dem Bericht über die Evaluation und den Qualitätsstandards.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der AAQ grundlegende Änderungen innerhalb der Einheit umgehend zu melden.



7.2 Publikation der Ergebnisse

Die AAQ veröffentlicht den Evaluationsbericht unter Beachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter.

7.3 Gültigkeitsdauer, Follow-up und erneute Evaluation

Die AAQ definiert keine Gültigkeitsdauer der Evaluation. Die AAQ verlangt von der evaluierten Einheit zwei Jahre nach Verfahrensabschluss einen Follow-up Bericht, in dem der Umgang mit den Empfehlungen der Gutachtergruppe geschildert wird. Der Bericht erfolgt in Briefform und wird auf der Webseite AAQ publiziert. Eine Wiederholung der Evaluation nach maximal sieben Jahren ist jedoch empfohlen.

8 Übersicht Standards / Kosten für Evaluationen der AAQ

Die Kosten basieren auf der Gebührenverordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats (GebV-SAR) vom 23. März 2018 und können je nach Anzahl Gutachter und Gutachterinnen sowie Tage der Vor-Ort-Visite variieren.

Standards		
Standards Institution		Standards Programm
Fokus Prozesse	Fokus Steuerung	
<p>Institutionelle Evaluation</p> <p>Kosten gemäss GebV-SAR für 3,5 Tage Vor-Ort-Visite, 5-köpfige Gutachtergruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Kosten: CHF 32'000 • Indirekte Kosten: CHF 27'000 	<p>Quality Audit</p> <p>Kosten gemäss GebV-SAR für 3,5 Tage Vor-Ort-Visite, 5-köpfige Gutachtergruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Kosten: CHF 32'000 • Indirekte Kosten: CHF 27'000 	<p>Programmevaluation</p> <p>Kosten gemäss GebV-SAR für 1,5 Tage Vor-Ort-Visite, 5-köpfige Gutachtergruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Kosten: CHF 13'000 • Indirekte Kosten: CHF 20'000

9 Verhaltenskodex

Die Akkreditierungsverfahren werden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen allen Beteiligten durchgeführt und beruhen auf den folgenden Grundsätzen: Vertrauen, Selbstständigkeit, Verantwortung, Subsidiarität und Mitwirkung. Die Agentur und die Hochschulen sorgen gemeinsam dafür, dass während der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Akkreditierungen eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht. Sie achten gemeinsam darauf, dass die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bei deren Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Interessengruppen einer Hochschule, insbesondere die Studierenden, werden in das Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und die Agentur verpflichten sich, insbesondere während der Vor-Ort-Visite den folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

Mitglieder der Gutachtergruppe

Die Mitglieder der Gutachtergruppe halten sich an die Vertragsgrundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Sie beschränken sich in ihrer Tätigkeit auf eine objektive, unparteiische und tatsachenbezogene Berichterstattung.

Die Gutachterinnen und Gutachter:

- berücksichtigen den Typ und die besonderen Merkmale der Hochschulen;
- sind konstruktiv, wohlwollend und gleichwohl kritisch;
- achten auf einen respektvollen Umgang, fördern die Meinungsvielfalt durch einen offenen Austausch und sorgen dafür, dass im Rahmen der Gespräche alle Partner Stellung nehmen können;
- bereiten sich gut auf die Treffen vor, nehmen an Gesprächen und Arbeits-sitzungen aktiv teil und halten sich an die festgelegte Planung;
- bevorzugen für die Beschlussfassung einvernehmliche Entscheide.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Mitglieder der Gutachtergruppe zu keinem Zeitpunkt direkt mit der Hochschule.

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule tragen mit ihrer Einstellung zum Erfolg und zu einer konstruktiven Atmosphäre der Vor-Ort-Visiten bei.

Die Personen, die an den Gesprächen teilnehmen:

- sind offen, höflich, kooperativ und auf Transparenz bedacht;
- antworten klar und konstruktiv;
- lassen die anderen Gesprächsteilnehmenden Stellung nehmen.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen zu keinem Zeitpunkt direkt mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe.

Agentur

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur tragen zum Erfolg der Akkreditierung bei, indem sie die Hochschule bei der Vorbereitung des Verfahrens begleiten und die Mitglieder der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite unterstützen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur:

- gewährleisten die Integrität des Verfahrens, indem sie es vor allen äusseren Einflüssen schützen;
- informieren gegebenenfalls über die zwingenden Erfordernisse des Verfahrens;
- nehmen an der gesamten Vor-Ort-Visite teil;
- unterstützen die Peer-Leaderin, den Peer-Leader und die Mitglieder der Gutachtergruppe;
- sorgen dafür, dass alle wesentlichen Informationen gesammelt und alle durch die Akkreditierung vorgegebenen Aspekte berücksichtigt werden;
- nehmen keinen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gutachtergruppe;
- gewährleisten die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

